

Welterbestadt Quedlinburg

Der Oberbürgermeister



Datum der Beantwortung: 11.11.2025

Beantwortung einer Anfrage

gemäß § 13 der Geschäftsordnung des Stadtrates der
Welterbestadt Quedlinburg und seiner Ausschüsse

Antwort Nr.: AntwORBS/010/25

öffentlich Datum der Anfrage: 28.10.2025

Anwohneranfrage zum Hortneubau in Gernrode

Anwohneranfrage zum Hortneubau Gernrode:

Ist mit dem Hortneubau gewährleistet, dass alle Kinder in Gernrode in den Hort gehen können und nicht mehr in der Kernstadt?

Hintergrund:

Die Bürgerin sagt, aktuell werden wohl 118 Schüler im Hort betreut, wo auch Kinder nach Quedlinburg verbracht werden, da eine Betreuung in Gernrode nicht möglich ist. Es wird ein Hort neugebaut mit 100 Plätzen für Grundschüler und 40 Plätze für die Schüler der Sine-Cura-Schule vorgesehen sind. Wie soll da eine Gewährleistung der Betreuung in Gernrode erfolgen, wenn doch bereits jetzt mehr Kinder versorgt werden müssen, als Plätze vorhanden sind.

beantwortet durch:	Nicolai, Susan	gez. Nicolai 14.11.25
Erforderliche Mitzeichnungen:	1.4 Kindertagesstätten, Schulen, Wohngeld	gez. Krömer 17.11.25
Fachbereich:	1 Finanzen, Bildung, Jugend und Sport, stellv. Oberbürgermeisterin	gez. Frommert 19/11/25
Oberbürgermeister	Frank Ruch	gez. F. Ruch 20.11.2025

Antwort:

Die Betriebserlaubnis des Hortes Gernrode umfasst derzeit eine Belegung von 90 Kindern als Normgröße. Aktuell wurde diese Kapazität bereits durch eine durch den Träger (Welterbestadt Quedlinburg) beantragte Ausnahmegenehmigung vom Landkreis Harz bis zum 31.01.2026 befristet auf 118 Kinder ausgeweitet. Die derzeitige Kinderzahl beträgt 113 (Stand November 2025). Eine Fortschreibung der Ausnahmegenehmigung über das 1. Schulhalbjahr hinaus ist angedacht.

Alle 113 Kinder werden im Hortgebäude sowie den Räumen des Grundschulgebäudes vor Ort betreut. Derzeit müssen keine Kinder der Grundschule Gernrode in der Kernstadt untergebracht werden.

Es erfolgt der Hinweis, dass die gesetzliche Verantwortung für die Bedarfs- und Entwicklungsplanung sowie für den Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz ausschließlich beim Jugendhilfeträger, dem Jugendamt des Landkreises Harz liegt und nicht beim Träger der Einrichtung (§§ 3, 10 KiFöG LSA).

Der Träger ist grundsätzlich bestrebt, die Möglichkeiten, die ihm zur Verfügung stehen, auszuschöpfen und im gesetzlichen Rahmen umzusetzen.

Sofern zum Zeitpunkt des Bezuges des Neubaus – voraussichtlich Sommer 2027 (Schuljahr 2027/2028) – die Kinderzahlen für den neuen Hort Gernrode weiterhin über der geplanten Kapazität liegen, ist eine wiederholte Beantragung einer Ausnahmegenehmigung beim Landkreis Harz möglich, bis der demografische Wandel im Hortsegment angekommen ist.